

GHJ
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Dipl.-Kfm.
Hans-Walter Heinz
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater,
Fachberater für
Internationales Steuerrecht

Hans-Dieter Jundt
Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater,
Fachberater für
Internationales Steuerrecht

Mathias Heinz
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

**Angestellte
Rechtsanwälte:**
Aurélie Kalle-Bakayoko
Maîtrise en droit internat.
et européen, Aix-Marseille III

Jörg Garde
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht

**Angestellte
Steuerberater:**
Werner Jockers
Josef Hauser
Linda Gereke
Sebastian Weerts

**Angestellte
Wirtschaftsprüfer:**
Markus Hohn
Philipp Jundt
ACA, CFA

Mandanten-Rundschreiben **August 2018**

17.07.2018

Allgemeine Steuerzahlungstermine im August 2018

Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung	Späteste Abgabe des Schecks
Fr.10.08. Lohnsteuer, Kirchensteuer Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer	13.08. 13.08.	07.08. 07.08.
Mi 15.08.* Gewerbesteuer Grundsteuer	20.08. 20.08.	10.08. 10.08.

*Der 16.08.2018 gilt für Bundesländer, in denen der 15.08.2018 (Mariä Himmelfahrt) ein Feiertag ist.

Beiträge Sozialversicherung 08/2018: 29.08.2018

Mindestlohn wird ab 2019 in zwei Schritten erhöht

Derzeit liegt der gesetzliche Mindestlohn bei 8,84 EUR brutto je Zeitstunde. Die Mindestlohnkommission hat nun eine **Erhöhung** auf 9,19 EUR zum 01.01.2019 und auf 9,35 EUR zum 01.01.2020 empfohlen. Die Bundesregierung muss die Erhöhung noch per Rechtsverordnung umsetzen, was aber wohl reine Formsache sein dürfte.

Hintergrund: Alle 2 Jahre berät die Mindestlohnkommission über Anpassungen bei der Höhe des Mindestlohns. Dabei orientiert sie sich an der **Tarifentwicklung**.

Hafenstraße 3
77694 Kehl
Postfach 1507
77675 Kehl
Telefon +49 | 78 51 | 87 08-0
Fax +49 | 78 51 | 87 08-211

www.g-h-j.de
E-Mail: info@g-h-j.de



Bundesregierung legt Familienentlastungsgesetz vor

Im Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung vereinbart, Familien zu entlasten. Die Umsetzung soll nun durch das **Familienentlastungsgesetz** erfolgen. Der Gesetzentwurf sieht eine Erhöhung des Kindergelds und des Kinderfreibetrags vor. Zur Bekämpfung der kalten Progression soll u. a. der Grundfreibetrag angehoben werden.

Der Regierungsentwurf zum Familienentlastungsgesetz sieht insbesondere folgende Maßnahmen vor:

Der **Kinderfreibetrag** soll ab 01.01.2019 von derzeit 4.788 EUR (2.394 EUR je Elternteil) auf 4.980 EUR (2.490 EUR je Elternteil) und ab 01.01.2020 um weitere 192 EUR auf 5.172 EUR (bzw. 2.586 EUR je Elternteil) erhöht werden.

Das **Kindergeld** soll ab Juli 2019 um 10 EUR je Kind und Monat steigen. Dies bedeutet: jeweils 204 EUR für das erste und zweite Kind, 210 EUR für das dritte Kind und 235 EUR für jedes weitere Kind.

Beachten Sie: Ab 01.01.2021 ist eine weitere Erhöhung um 15 EUR je Kind und Monat vorgesehen. So wurde es zumindest im **Koalitionsvertrag** vereinbart.

Der **steuerliche Grundfreibetrag**, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, soll ab 01.01.2019 von 9.000 EUR auf 9.168 EUR steigen. Ab 01.01.2020 ist ein Anstieg um 240 EUR auf 9.408 EUR vorgesehen.

Beachten Sie: Der **Unterhaltshöchstbetrag** wird an die neuen Werte des Grundfreibetrags angepasst.

Die **kalte Progression** soll eingedämmt werden. Hier geht es um den Effekt, dass manche Steuerzahler trotz Lohnerhöhung real nicht mehr Geld zur Verfügung haben. Hintergrund ist die Berechnung der Einkommensteuer mittels Einkommensstufen. Um hier gegenzusteuern sollen (neben der Erhöhung des Grundfreibetrags) die **Eckwerte des Einkommensteuertarifs** nach rechts verschoben werden: Für den Veranlagungszeitraum 2019 um 1,84 % und für 2020 um 1,95 %. Die Prozentsätze entsprechen den **voraussichtlichen Inflationsraten** der Jahre 2018 bzw. 2019.



Beachten Sie: Der im Koalitionsvertrag vereinbarte schrittweise Abbau des **Solidaritätszuschlags** wurde im Gesetzentwurf (noch) nicht umgesetzt.

Details zur unangekündigten Kassen-Nachschau

Bereits seit Anfang 2018 besteht für die Finanzbehörde die Möglichkeit einer **unangekündigten Kassen-Nachschau**. Dies ist ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte, u. a. im Zusammenhang mit der **ordnungsgemäßen Erfassung von Geschäftsvorfällen**. Das Bundesfinanzministerium hat nun die Grundsätze für eine Kassen-Nachschau näher erläutert. Wichtige Punkte werden vorgestellt.

Der Kassen-Nachschau unterliegen **nicht nur elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen**, sondern z. B. auch Taxameter, Geldspielgeräte und offene Ladenkassen. Der Amtsträger kann (Ermessensentscheidung) zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenaufzeichnungen einen sogenannten **Kassensturz** verlangen. Denn die Kassensturzfähigkeit (Soll-Ist-Abgleich) ist ein wesentliches Element der Nachprüfbarkeit von Kassenaufzeichnungen.

Ein Durchsuchungsrecht besteht nicht, wobei das bloße Betreten und Besichtigen von Grundstücken und Räumen **noch keine Durchsuchung** ist. Die Kassen-Nachschau kann auch **außerhalb der Geschäftszeiten** vorgenommen werden, wenn im Unternehmen noch oder schon gearbeitet wird.

Merke: Gerade bargeldintensive Unternehmen (z. B. Gastronomiebetriebe) müssen damit rechnen, dass der Prüfer vor der Nachschau verdeckte Testkäufe durchführt und sich einen Überblick verschafft, wie die Kassenführung erfolgt. Denn: Eine Beobachtung der Kassen und ihrer Handhabung in öffentlich zugänglichen Geschäftsräumen ist zulässig, ohne dass sich der Amtsträger ausweist. Auch muss die Nachschau nicht am selben Tag wie die Kassenbeobachtung erfolgen.

Der Prüfer muss sich **erst ausweisen**, wenn er die nicht der Öffentlichkeit zugänglichen Geschäftsräume betreten möchte, den Steuerpflichtigen auffordert, das **elektronische Aufzeichnungssystem** zugänglich zu machen oder weitere Unterlagen (z. B. **die Verfahrensdokumentation**) fordert.



Beachten Sie: Ist der Steuerpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter (z. B. bei einer GmbH der Geschäftsführer) nicht anwesend, hat sich der Amtsträger **gegenüber Dritten** (z. B. Arbeitnehmern), die mit dem Kassensystem vertraut sind, auszuweisen und sie zur Mitwirkung aufzufordern.

Der Amtsträger ist zu Dokumentationszwecken berechtigt, Unterlagen und Belege **zu scannen oder zu fotografieren**.

Bei Beanstandungen kann der Amtsträger ohne vorherige Prüfungsanordnung **zur Außenprüfung** übergehen. Dies ist dem Steuerpflichtigen schriftlich mitzuteilen.

Beachten Sie: Anlass zur Beanstandung kann auch bestehen, wenn **Dokumentationsunterlagen** (z. B. Protokolle nachträglicher Programmänderungen) nicht vorgelegt werden können.

Darlehensausfall führt zu negativen Einkünften aus Kapitalvermögen

Im Oktober 2017 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der endgültige **Ausfall einer Kapitalforderung** nach Einführung der Abgeltungsteuer zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust in der privaten Vermögenssphäre führt. Nun hat das Finanzgericht Münster nachgelegt: Auch ein **Darlehensverlust eines Gesellschafters einer GmbH** ist bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen.

Ausfall muss feststehen

Ein steuerbarer Verlust aufgrund eines Forderungsausfalls liegt laut Bundesfinanzhof allerdings erst dann vor, wenn **endgültig feststeht**, dass (über bereits gezahlte Beträge hinaus) keine (weiteren) Rückzahlungen (mehr) erfolgen werden. Die **Eröffnung eines Insolvenzverfahrens** über das Vermögen des Schuldners reicht hierfür in der Regel nicht aus.

Beachten Sie: Etwas anderes gilt, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens **mangels Masse** abgelehnt wird oder aus anderen Gründen feststeht, dass keine Rückzahlung mehr zu erwarten ist.



Darlehensausfall durch Verzicht

Ob auch der **Forderungsverzicht einer Veräußerung gleichzustellen** ist, hatte der Bundesfinanzhof ausdrücklich offengelassen. Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster ist dies der Fall. Im Streitfall ging es um den endgültigen Ausfall eines Darlehens, das der Gesellschafter seiner GmbH gewährt hatte. Das Finanzgericht sah auch hierin **einen steuerlich verwertbaren Verlust**.

Praxistipp: Da gegen die Entscheidung des Finanzgerichts die Revision anhängig ist, wird der Bundesfinanzhof also bald auch zu dieser Konstellation entscheiden. Die Chancen auf eine steu-
erzahlerfreundliche Entscheidung stehen gut.

G H J

STEUERBERATER
WIRTSCHAFTSPRÜFER
RECHTSANWÄLTE



Hans-Dieter Jundt
RECHTSANWALT
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER
FACHBERATER FÜR
INTERNATIONALES STEUERRECHT



i. V. Josef Hauser
STEUERBERATER

